

## Künstler schulden keinen Erfolg

Hamburg (mw) – Können Veranstalter Künstlern die Gage mindern, wenn das Konzert ihrer Meinung nach kein „Erfolg“ war? Rechtsanwalt Ulrich Poser, Kanzlei Mertin Hamburg, kommentiert dazu ein Urteil des Amtsgerichts Ludwigslust.

Dem entschiedenen Rechtsstreit lag ein Sachverhalt zu Grunde, der im Live-Bereich öfter vorkommt. Nach Abschluss eines Konzerts (hier war es eine Silvesterveranstaltung) wollte der Konzertveranstalter dem Künstler die vereinbarte Gage nicht bezahlen. Zur Begründung wird in solchen Fällen in etwa wie folgt ausgeführt: „Das Konzert hat mir nicht gefallen, das Publikum war auch nicht begeistert; ihr wart demnach schwach!“ Fraglich ist somit, ob der Konzertveranstalter berechtigt ist, die vereinbarte Gage zu mindern, wenn ihm bzw. dem Publikum das Konzert nicht gefällt. In juristischer



Referiert Rechtsfragen:  
Rechtsanwalt Ulrich Poser

Hinsicht ist dies maßgeblich von der Beantwortung der Frage abhängig, ob es sich bei dem Vertrag zwischen dem Künstler auf der einen und dem Veranstalter auf der anderen Seite (dem Konzert- oder Engagementvertrag) um einen Dienst- oder um einen Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) handelt.

Während bei einem Dienstvertrag nur die Dienstleistung, das heißt der Auftritt als solcher geschuldet wird, schuldet der Werkunternehmer (das wäre hier der Künstler) im Rahmen des Werkvertrags einen „Erfolg“. Tritt dieser Erfolg nicht ein, hätte der Besteller des Werks (der Konzertveranstalter) ein gesetzlich vorgesehenes Minderungsrecht. Das Amtsgericht Ludwigslust hat mit einer erst jetzt veröffentlichten Entscheidung aus dem Oktober 2003 wiederum klargestellt, dass es sich bei dem Vertrag zwischen Künstler und Konzertveranstalter um einen Dienstvertrag im Sinne von Paragraph 611 ff. BGB handelt, durch welchen der

Künstler lediglich zur Leistung der versprochenen Dienste (des Auftritts) und der andere Teil (der Veranstalter) zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Gage) verpflichtet ist. Das Amtsgericht führt unter anderem wörtlich wie folgt aus: „Der Kläger hat sich lediglich verpflichtet, am Silvesterabend für musikalische Unterhaltung zu sorgen. Eine Musikaufführung führt zu keinem bestimmten Erfolg beziehungsweise Werk, sondern die Darbietung stellt vielmehr eine bloße Dienstleistung dar.“ Folgerichtig hat das Amtsgericht Ludwigslust entschieden, dass der Konzertveranstalter grundsätzlich kein Minderungsrecht hat, da ein solches Recht im Dienstvertragsrecht des BGB im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag nicht existiert.

Vorgenannte Entscheidung führt natürlich nicht dazu, dass ein Künstler in jedem Falle seine Gage beanspruchen kann. Verhält sich der Künstler im Einzelfall schuldhaft schadensverursachend (beispielsweise weil er stark betrunken auftritt und deshalb nicht mehr singen kann oder weil er auf Grund eigenen Verschuldens zu spät zum Auftrittsort gelangt und das Konzert deshalb ausfallen muss), kann der Veranstalter selbstverständlich Ersatz des ihm entstandenen Schadens vom Künstler verlangen und dem Künstler beispielsweise in Höhe des entstandenen Schadens die Aufrechnung erklären. Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig geworden, nachdem der beklagte Veranstalter die zunächst eingelegte Berufung nach einem Hinweis des Berufungsgerichts (LG Schwerin) zurückgenommen hat.